

Quarantäne, Lockdown, Impfpflicht – Grundrechte in der Pandemie

Die weltweite Covid-19-Pandemie hat das Interesse vieler Menschen an Grund- und Menschenrechten geweckt. Allzu oft werden in diesem Zusammenhang allerdings auch Aussagen getätigt, deren Wahrheitsgehalt enden wollend ist, weshalb es aus einem verantwortungsvollen Umgang mit Wissen angezeigt ist, einige Einblicke in die Grundrechtslage in Österreich zu geben.

Der Begriff *Menschenrechte* bezeichnet Rechte, die jedem Menschen zustehen und ist dabei eher philosophischer Provenienz und internationaler Ausrichtung, was mit einer oft erschwerten Durchsetzbarkeit einhergeht. Ausfluss dieses Menschenrechtsgedankens sind die innerstaatlich geltenden *Grundrechte*, die das österreichische Recht als *verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte* bezeichnet. Davon gibt es je nach Zählweise etwas über dreißig. Verbrieft sind sie insbesondere in folgenden Gesetzen: Der Grundrechtekatalog der Dezemberverfassung 1867, das *Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger* (StGG) wurde 1920 durch das neue *Bundes-Verfassungsgesetz* (B-VG), das nur wenige weitere Grundrechte enthält, für weiterhin verbindlich erklärt. Im Jahr 1958 trat Österreich der *Europäischen Menschenrechtskonvention* (EMRK) von 1950 bei, die seit diesem Zeitpunkt durch zahlreiche Zusatzprotokolle erweitert wurde. 1988 wurde das *Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit* (PersFrG) erlassen. Seit 2007 unterliegt das EU-Recht, das auch in Österreich angewendet wird, der *Grundrechtecharta der Europäischen Union*.

Der Eingriff in ein Grundrecht ist nicht mit dessen Verletzung gleichzusetzen, da eine solche gerechtfertigt werden kann. Dies kann folgendes Beispiel verdeutlichen: Es ist dem Staat verwehrt, willkürlich Personen festzunehmen, doch kann er gerechtfertigter Weise verurteilte Verbrecher in einem Gefängnis anhalten. Das Interesse daran, sowohl den einzelnen Täter als auch potentielle weitere Täter von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten, stellt hier die Rechtfertigung für den Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Für eine solche Rechtfertigung bedarf es neben dem Vorliegen eines legitimen Schutzziels im öffentlichen Interesse, das vom Gesetz explizit genannt werden kann oder auch nicht, auch einer Erforderlichkeit sowie einer Geeignetheit dieses Eingriffs zur Zielerreichung und weiters einer Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in Hinblick auf das Schutzziel. Grundrechte können für den Staat allerdings nicht nur eine Pflicht auslösen, Handlungen gegen geschützte Personen zu unterlassen, sondern auch, sicherzustellen, dass Grundrechte nicht von Seiten Dritter verletzt werden. So wird das Grundrecht auf Leben etwa dadurch geschützt, dass Personen nach ernstzunehmenden Drohungen inhaftiert werden können.

Für die Kontrolle der Einhaltung der Grundrechte sind der *Verfassungsgerichtshof* (VfGH) und der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) in Straßburg zuständig. Parlamentarier, von einem Verwaltungsgericht verurteilte oder durch eine Norm individuell betroffene Personen können beim VfGH Anträge auf Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung als verfassungswidrig stellen, sofern diese Norm ein Grundrecht verletzt. Der EGMR kann erst dann angerufen werden, wenn alle innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten erschöpft sind. Weiters kann dieser keine Bestimmungen aufheben, sondern nur den Staat, der diese erlassen hat, dazu verurteilen, Verletzungen von Grundrechten zu unterlassen und erlittene Verletzungen wieder gut zu machen.

Konkret werden durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie unter anderem folgende Grundrechte betroffen: Quarantäne und Lockdown schränken die persönliche Freiheit ein, unter der die Freiheit verstanden werden kann, seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Dieses Recht ist durch Artikel (Art.) 5 EMRK und das PersFrG geschützt. Das strengere PersFrG sieht allerdings vor, dass diese Freiheit dann entzogen werden kann, wenn Grund zur Annahme besteht, eine Person stelle eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten dar, was hier also zur Rechtfertigung der Eingriffe führen kann. Fundamental ist das Grundrecht auf Leben, das Art. 2 EMRK gewährt. Daraus ergibt sich neben Anforderung an die Sicherheit von Impfstoffen und anderen Arzneimitteln auch die staatliche Schutzpflicht vor Ansteckungen in Pandemien durch entsprechende gesundheitspolizeiliche Maßnahmen. Ein eher unklar ausgestaltetes Grundrecht ist jenes auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Art. 8 EMRK. Können aber beispielsweise Familienmitglieder nicht besucht werden, wird auch in dieses eingegriffen. Ferner kann durch die Untersagung von Gottesdiensten oder einen Zwang zu Impfungen gegen eine (legitime) weltanschauliche oder religiöse Überzeugung in die Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit gemäß Art. 9 EMRK und Art. 14 StGG eingegriffen werden. Ein zentraler Pfeiler unserer liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die Erwerbsfreiheit nach Art. 6 Absatz 1 StGG, ist dann berührt, wenn Handels- und Dienstleistungsbetriebe behördlich geschlossen werden.

Weiterführende Literatur

Berka Walter/Binder Christina/Kneihls Benjamin, Die Grundrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019)

Karpenstein Ulrich/Mayer Franz (Hrsg.), Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten³ (2022)

Krasser Anja, Zur grundrechtlichen Zulässigkeit einer Impfpflicht, *Recht der Medizin* 2020, 136

Öhlinger Theo/Eberhard Harald, *Verfassungsrecht*¹² (2019)